Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen

zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

(FFH-Verordnung – FFH-VO)

vom 05.11.2018

Auf Grund von § 36 Absatz 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBI. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBI. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete werden als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) festgelegt.

§ 2 Gebietsabgrenzungen

Die FFH-Gebiete sind in der Anlage 2 in 56 Übersichtskarten und in 483 Detailkarten zeichnerisch dargestellt. In den Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000, 1:100.000 oder 1:200.000 sind die FFH-Gebiete mit durchgezogener blauer Linie abgegrenzt und flächig blau dargestellt. In den Detailkarten im Maßstab 1:5.000 sind die FFH-Gebiete mit durchgezogener blauer Linie und blauer Innenstrichbandierung abgegrenzt und flächig blau dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Schutzgegenstand, Erhaltungsziele und Erhaltungszustand

- (1) Die in den jeweiligen FFH-Gebieten zu erhaltenden natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABI. L 158 vom 10.06.2013, S. 193), werden in Anlage 1 festgelegt. Die prioritären natürlichen Lebensraumtypen nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBI. I S. 3434), sowie die prioritären Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 11 BNatSchG sind in der Anlage 1 mit dem Zeichen (*) gekennzeichnet.
- (2) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen und Arten werden in Anlage 1 ferner gebietsbezogen lebensraumtyp- und artspezifische Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG festgelegt.
- (3) Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumtyps umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn
- 1. sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- 2. die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- 3. der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.
- (4) Der Erhaltungszustand einer Art umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und
- 2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- 3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

§ 4 Unberührtheitsklausel

Die §§ 33 und 34 BNatSchG, § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG und darauf bezogene Vereinbarungen sowie weitergehende Schutzvorschriften für FFH- Gebiete, die nach § 20 Absatz 2 BNatSchG zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft erklärt wurden, bleiben unberührt.

§ 5 Ersatzverkündung, Niederlegung

- (1) Die Verordnung mit der Anlage 1, die die festgelegten FFH-Gebiete des § 1 näher bestimmt und die die in den jeweiligen FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie die zugehörigen lebensraumtyp- und artspezifischen Erhaltungsziele nach § 3 Absatz 1 festlegt, und der Anlage 2, die die Übersichtskarten und Detailkarten zur Gebietsabgrenzung der FFH-Gebiete nach § 2 enthält, wird beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmernummer S 204, für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tage nach der Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Ergänzend wird die Verordnung mit den in Satz 1 bezeichneten Anlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen veröffentlicht.
- (2) Die Verordnung mit den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Anlagen wird nach Ablauf der öffentlichen Auslegung beim Regierungspräsidium Tübingen niedergelegt und kann durch jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden, solange die Verordnung in Geltung ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 5 Absatz 1 Satz 1 in Kraft.

Tübingen, den 05.11.2018

gez. Klaus Tappeser Regierungspräsident

Hinweis nach § 25 Absatz 1 NatSchG:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.